



Interpellation der SP-Fraktion betreffend was tut der Kanton Zug gegen Gewalt an Frauen und Kindern

(Vorlage Nr. 2919.1 – 15961)

Antwort des Regierungsrats
vom 7. Mai 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP-Fraktion hat am 1. Dezember 2018 eine Interpellation betreffend was tut der Kanton Zug gegen Gewalt an Frauen und Kindern (Vorlage Nr. 2919.1 - 15961) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 31. Januar 2019 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

A. Ausgangslage

Die Interpellation steht im Zusammenhang mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35; sog. «Istanbul-Konvention»). Nachdem dieses Übereinkommen für die Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist, wurden in zahlreichen Kantonen ähnliche parlamentarische Vorstösse eingereicht. Es handelt sich bei der Istanbul-Konvention um das umfassendste internationale Übereinkommen, welches sich die Bekämpfung dieser Art von Gewalt zum Ziel gesetzt hat. Übergeordnetes Ziel der Istanbul-Konvention ist es u.a., die verschiedenen nationalen Gesetzgebungen im europäischen Raum und darüber hinaus zu harmonisieren, die Gewalt gegen Frauen und die häusliche Gewalt auf einem europaweit vergleichbaren Standard zu verhüten und zu verfolgen.¹ Diese Ziele sollen mittels vier Handlungsfeldern erreicht werden: der Gewaltprävention, dem Gewaltschutz, der Strafverfolgung sowie einem integrativen Politikansatz.² Der Zuger Regierungsrat begrüsst das Übereinkommen bereits in seiner Stellungnahme vom 27. Januar 2016 und unterstützte dessen Ratifikation durch die Schweiz.

Für die Umsetzung der Istanbul-Konvention sind im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen sowohl der Bund wie die Kantone und die Gemeinden zuständig. Auf nationaler Ebene koordiniert das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) die Umsetzung. Auf kantonaler Ebene übernimmt die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) die Koordination. Die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen wurde in einem Umsetzungskonzept geklärt, das auch den Einbezug von Nichtregierungsorganisationen (NGO) vorsieht. Ein gemeinsamer Ausschuss von Bund und Kantonen sichert die laufende Absprache und eine aufeinander abgestimmte Umsetzung in der Schweiz.³ Der erste Staatenbericht der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird voraussichtlich im Jahr 2020 an die

¹ Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 2. Dezember 2016 (BBl 2017 185 ff.; 186 f.).

² Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Umsetzungskonzept, EBG, 29. Oktober 2018, S. 5.

³ Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Aufgaben und Massnahmen des Bundes zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates (Istanbul-Konvention), EBG, Juli 2018, S. 11; Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Umsetzungskonzept, EBG, 29. Oktober 2018, S. 12, 15 f.

GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) erfolgen. Dabei liegt die Federführung beim Bund, die Kantone steuern Inhalte bei.⁴

B. Beantwortung der Fragen

Frage 1 a) Welche unterschiedlichen Stellen innerhalb der Verwaltung haben mit dem Thema „Gewalt gegen Frauen und Opfer von häuslicher Gewalt“ direkt oder indirekt zu tun (Prävention, Intervention, Strafverfolgung,...)?

b) Wo sind diese Stellen angesiedelt, was sind deren Aufgaben und um wie viel Stellenprozente handelt es sich?

Im Kanton Zug beschäftigen sich verschiedene Verwaltungsstellen (Direktionen, Ämter) mit dem Thema «Gewalt gegen Frauen und Opfer von häuslicher Gewalt». Dabei befassen sich die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teils mit unterschiedlichen Aufgabengebieten, weshalb die konkreten Stellenprozente (mit Ausnahme bei der Fachstelle Häusliche Gewalt der Zuger Polizei) nicht ausgewiesen werden können.

- Zuger Polizei, Sicherheitsdirektion:

In erster Linie beschäftigt sich die Zuger Polizei, insbesondere die Fachstelle Häusliche Gewalt, als interne und externe Kontakt- und Anlaufstelle mit dem Thema.⁵ Die Fachstelle Häusliche Gewalt erbringt in diesem Bereich seit April 2008 wichtige Leistungen und setzt einen Grossteil der geforderten Massnahmen der Istanbul-Konvention bereits um. So werden von der Fachstelle zum Schutz von und Hilfe an Opfern insbesondere folgende Massnahmen getroffen: Kontaktnahme mit Opfern (nach häuslicher Gewalt) und Sicherstellung der Nachbetreuung; Informationen zu straf- und zivilrechtlichen Möglichkeiten; Abgabe von Informationsmaterial (in 14 Sprachen); Vermittlung an geeignete Beratungsstellen / Frauenhäuser; Kontrolle der Nachhaltigkeit (Überprüfung / Einhaltung von Fernhaltungsmassnahmen); enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit der kantonalen Opferhilfestelle sowie der Opferberatungsstelle (regelmässiger Erfahrungsaustausch/Runder Tisch); Aus- und Weiterbildungsangebote zum Umgang mit Verdachtslagen bei häuslicher Gewalt und Sexualdelikten an der Pädagogischen Hochschule Zug, bei Tageseltern, Krippenleiterinnen und -leitern, Lehrpersonen, Ärztinnen und Ärzten und an Spitälern. Die Fachstelle Häusliche Gewalt umfasst eine Personaleinheit, die sich zwei Mitarbeiterinnen des Dienstes Kapitaldelikte teilen.

Daneben sind für die Bearbeitung der im Bereich der häuslichen Gewalt in Frage kommenden Straftatbestände in der Abteilung Kriminalpolizei insbesondere der Dienst Kriminaltechnik (Spurensicherung und -auswertung), der Dienst Jugenddelikte (beschuldigte Personen unter 18 Jahren) und der Dienst Kapitaldelikte (qualifizierte Delikte durch erwachsene beschuldigte Personen) zuständig. Zudem befassen sich alle Frontmitarbeitenden der Sicherheitspolizei mit dem Thema. Dies geht von der Entgegennahme von Anzeigen auf den Polizeidienststellen bis zur Ausrückung und allfälligen Verhaftung von beschuldigten Personen vor Ort. Die Zuger Polizei kann eine Person unter bestimmten Voraussetzungen bis 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam nehmen oder bis längstens 72 Stunden von einem bestimmten Ort wegweisen und/oder fernhalten (Art. 12 ff. des Polizeigesetzes vom 30. November 2006 [PolG; BGS 512.1]). Erste Anlaufstelle ist oftmals auch die Einsatzleitzentrale (ELZ), welche anschliessend die ersten Ausrückungen koordiniert.

- Opferhilfestelle, Sicherheitsdirektion:

⁴ Umsetzung Istanbul-Konvention Ebene Kantone, Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf, Bericht der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG, KKJPD, SODK, September 2018, S. 21.

⁵ Vgl. <https://www.zg.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/zuger-polizei/pravention/kriminalitaet/gewalt>.

Die Sicherheitsdirektion nimmt die Aufgaben der Opferhilfe wahr und prüft gestützt auf das Opferhilfegesetz insbesondere finanzielle Hilfeleistungen, Entschädigungen oder Genugtuungen nach Straftaten gegen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität.

- Amt für Migration (AFM), Sicherheitsdirektion:
Das AFM prüft bei Ausländerinnen und Ausländern, ob Opfern von häuslicher Gewalt die Aufenthaltsbewilligung verlängert werden kann.
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Direktion des Innern:
Sofern durch häusliche Gewalt eine Gefährdung des Kindeswohls befürchtet werden muss, wird die KESB via Gefährdungsmeldung von der Zuger Polizei über Fälle informiert und leitet zum Schutz der Kinder gegebenenfalls geeignete Massnahmen ein.
- Kantonales Sozialamt, Abteilung Soziale Dienste Asyl (SDA), Direktion des Innern:
Innerhalb der SDA sind (in ihrer Funktion als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Dienste, Mitarbeitende der kantonalen Liegenschaften [Wohnbegleiterinnen und Wohnbegleiter] sowie Aufsichtspersonal in den kantonalen Unterkünften und der Durchgangsstation) verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Fragen der «Gewalt gegen Frauen und Opfer von häuslicher Gewalt» konfrontiert.
- Kantonales Sozialamt, Abteilung Soziale Einrichtungen (SE), Direktion des Innern:
Die Abteilung SE entscheidet über bzw. übernimmt im Rahmen von Kostenübernahmegarantien (KÜG) die Platzierungskosten in Frauenhäusern und ähnlichen Einrichtungen, sofern die Voraussetzungen für eine Übernahme durch die Opferhilfe nicht gegeben sind. Dabei kommt die Wohnsitzgemeinde im Rahmen der Sozialhilfe allenfalls für die Eigenleistung der betroffenen Person auf. Zudem überprüft die Abteilung SE diese Einrichtungen alle zwei Jahre.

Auch seitens Justiz beschäftigen sich im Kanton Zug verschiedene Stellen mit der Thematik:

- Die Staatsanwaltschaft leitet nach entsprechenden Gewalttaten das Strafverfahren und entscheidet über den weiteren Verlauf des Verfahrens.
- Das Strafericht beurteilt Anklagen der Staatsanwaltschaft und entscheidet als Zwangsmassnahmengericht über die Anordnung von Zwangsmassnahmen.
- Das Kantonsgericht entscheidet im Rahmen von summarischen Verfahren (Eheschutzverfahren und Verfahren betreffend Persönlichkeitsschutz) insbesondere über sogenannte Fernhalteverfügungen gemäss Art. 28b ZGB.

Daneben beschäftigen sich im Kanton Zug auch Stellen ausserhalb der Verwaltung mit dem Thema, insbesondere:

- die Herberge für Frauen, welche Frauen mit oder ohne Kinder in Not- und Übergangssituationen eine betreute Wohnmöglichkeit bietet und diese während des Aufenthalts in der Herberge informiert, berät und begleitet. Rechtsträgerin der Herberge für Frauen ist die privatrechtliche Stiftung Liebfrauenhof in Zug.
- die Opferberatungsstelle eff-zett, das fachzentrum, welche gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zug die Aufgabe der Opferberatung wahrnimmt. eff-zett unterstützt die Betroffenen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und leistet oder vermittelt die notwendige medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Darüber hinaus stellt eff-zett die Vernetzung mit anderen Institutionen und Behörden sicher und leistet durch aktive Teilnahme an Informations- und Präventionsaktionen gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

c) Mit wie vielen Fällen von Gewaltopfern und/oder -tatpersonen haben diese Stellen zu tun?

In diesem Bereich werden folgende Statistiken geführt:

- Bei der Zuger Polizei kam es im Jahr 2018 439 Mal zu Einsätzen im Bereich von häuslicher Gewalt. 147 Fälle hatten eine Strafanzeige zur Folge. In 292 Fällen endeten die Interventionen ohne Verzeigung. Damit sind die Zahlen gegenüber 2017 angestiegen. Damals kam es zu total 386 Einsätzen, wobei in 138 Fällen Strafanzeige erhoben wurde und in 248 Fällen keine Verzeigung erfolgte.
- Der Opferhilfestatistik lässt sich entnehmen, dass es bei der Opferberatungsstelle eff-zett 2018 total 310 Beratungsfälle gab, wobei zwischen dem Opfer und der tatverdächtigen Person in 211 Fällen (sprich rund 2/3 der Fälle) eine familiäre Beziehung bestand.

Frage 2 a) Werden Gewaltdelikte nach dem Geschlecht systematisch statistisch erfasst und ausgewiesen?

Gewaltdelikte, die den Behörden bekannt werden, werden gesamtschweizerisch insbesondere durch die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst. Im jeweils publizierten Jahresbericht der PKS wird die geschlechtsspezifische Auflistung der geschädigten Personen bei Gewaltstraftaten gesondert ausgewiesen.⁶ Im spezifischen Bereich der häuslichen Gewalt sind diese Daten in interaktiven Tabellen im Internet auffindbar.⁷

Darüber hinaus erfasst auch die Opferberatungsstelle eff-zett das Geschlecht und die Straftat der beratenen Personen. Diese Zahlen werden in der jährlich publizierten Opferhilfestatistik ausgewiesen.⁸

b) Ist bekannt, wie viele Kinder im Kanton Zug von häuslicher Gewalt (mit-) betroffen sind (etwa auch bei der KESB)?

Diejenigen Fälle, die der Polizei bekannt werden, werden in der Statistik der Zuger Polizei erfasst. Gemäss dieser Statistik waren im Jahre 2018 17 Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren betroffen, davon 11 Knaben und 6 Mädchen. 2017 waren es 15 Kinder, davon 8 Knaben und 7 Mädchen. Die KESB führt darüber keine Statistik.

Frage 3 a) Die detaillierte Istanbul-Konvention beinhaltet eine Reihe von konkreten Massnahmen. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Kanton Zug diese Vorgaben genügend erfüllen kann?

b) Wenn ja, inwiefern?

Die Schweiz erfüllt mit ihren Rechtsgrundlagen und den bisherigen Massnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden die Anforderungen der Istanbul-Konvention weitestgehend. So waren für die Ratifikation des Übereinkommens auch keine Anpassungen in der schweizerischen Gesetzgebung notwendig.⁹

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Kantonen wurde von der SKHG im Sommer 2018 eine Bestandsaufnahme erstellt.¹⁰ Diese bestätigt, dass die Kantone die Anforderungen der Istanbul-Konvention insgesamt erfüllen. In sieben prioritären Themenbereichen sollen in

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.4822913.html>.

⁷ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.6186171.html>.

⁸ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.html?dyn_prodima=901250.

⁹ Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 2. Dezember 2016 (BBl 2017 185 ff.; 186 f.); Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Umsetzungskonzept, EBG, 29. Oktober 2018, S. 10.

¹⁰ Der entsprechende Bericht der SKHG ist unter

https://csvd.ch/app/uploads/2018/11/181023_Bestandsaufnahme_Istanbul_d_def.pdf abrufbar.

der ersten Phase der Umsetzung der Istanbul-Konvention (von Mitte 2018 bis zum Zeitpunkt des ersten Staatenberichts, voraussichtlich im Jahr 2020) Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Abstimmung auf die Istanbul-Konvention geprüft werden.¹¹ Dabei geht der Zuger Regierungsrat davon aus, dass der Kanton Zug die Anforderungen der Istanbul-Konvention erfüllt:

1. Arbeit mit gewaltausübenden Menschen (Art. 16 der Istanbul-Konvention)

Die Fachstelle Häusliche Gewalt der Zuger Polizei trägt viel zur Arbeit mit gewaltausübenden Menschen bei, durch: (Pro-)Aktive Kontaktnahmen mit allen Beteiligten bei jedem Fall von häuslicher Gewalt (frühes Ansprechen vor Straftaten, Eruiierung der Problematik); Vermittlung an geeignete Beratungsstellen, Informationen über straf- und zivilrechtliche Möglichkeiten; Abgabe der Informationsbroschüre «Stopp Häusliche Gewalt» mit gesetzlichen Grundlagen sowie Adressen zu Anlauf- und Beratungsstellen in 14 Sprachen; Meldung von gewaltbereiten Personen an die Gewaltberatungsstelle «agredis»; strukturierte Risikoeinschätzung (Oktagon) von gewaltbereiten Personen; Internetauftritt sowie als Mitglied der Gewaltschutzgruppe.

Seit Mai 2014 sieht das Polizeigesetz des Kantons Zug in § 18a Abs. 2 vor, dass eine gewaltbereite Person einer Beratungsstelle gemeldet werden kann. Dabei übermittelt die Zuger Polizei den Namen und die Adresse der Personen an die Gewaltberatungsstelle «agredis». Letztere nimmt dann umgehend mit der gewaltbereiten Person Kontakt auf. Diese Form der Kontaktaufnahme wird aufsuchende Täterarbeit (kurz «ATA») genannt.

Um die kantonale Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen der Zuger Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Amt für Migration, der Opferhilfestelle, der Opferberatungsstelle, der Stiftung Männer Beratung Gewalt und der Herberge für Frauen zu fördern, besteht seit 2015 ein regelmässiger Erfahrungsaustausch in Form eines Runden Tisches zum Thema «Häusliche Gewalt / Menschenhandel». Die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Dienststellen im Kanton Zug funktioniert sehr gut.

Auf Gesetzesebene sind im Kanton Zug per 1. Januar 2019 zudem Gewaltschutznormen im Zuger Polizeigesetz (§ 16a ff.) in Kraft getreten. Diese umfassen insbesondere die Möglichkeiten der Präventivansprache durch die Polizei, die Bedrohungsmeldung an die Polizei, die Datensammlungen von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft und die («amtsgeheimnislose») Zusammenarbeit zwischen Behörden und weiteren Stellen.¹²

Im Übrigen beinhaltet das neue Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen die rechtliche Möglichkeit, Tatpersonen in Fällen häuslicher Gewalt vermehrt und verbindlicher einem Lernprogramm zuzuweisen (Art. 55a StGB). Das Gesetz wird voraussichtlich 2020 bzw. 2021 in Kraft treten.

2. Finanzierung (Art. 8 der Istanbul-Konvention)

Die Finanzierung der Opferberatung und der Opferhilfe ist via Budget sichergestellt. Zudem beteiligt sich der Kanton Zug über die Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche

¹¹ Umsetzung Istanbul-Konvention Ebene Kantone, Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf, Bericht der Schweiz. Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG, KKJPD, SODK, September 2018, S. 22 ff.; Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35), Umsetzungskonzept, EBG, 29. Oktober 2018, S. 16.

¹² Vgl. <https://www.zg.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/zuger-polizei/dienstleistungen/gewaltschutz>.

Gewalt (eine Fachgruppe der Zentralschweizer Polizeidirektorinnen und -direktorenkonferenz [ZPDK]) an der Finanzierung der Gewaltberatungsstelle «agredis».

Allerdings verfügt die Fachstelle Häusliche Gewalt aktuell über zu wenig personelle Ressourcen. Während die Fälle von häuslicher Gewalt und die polizeilichen Interventionen in diesem Bereich zwischen den Jahren 2009 und 2016 um rund 25 % zugenommen haben, sind die personellen Ressourcen (eine Personalstelle entsprechend 100 Stellenprozente) gleichgeblieben. Daher bzw. infolge anderweitiger Priorisierung polizeilicher Aufgaben konnte die Fachstelle im Jahr 2017 erstmals nicht mehr alle Fälle zeitnah bearbeiten, was insbesondere bei den Kontaktaufnahmen mit den Opfern und beschuldigten Personen zu immer grösseren Verzögerungen führte. Ebenso erfolgte die proaktive Kontaktaufnahme mit allen Beteiligten ab Mitte 2017 nur noch nach Vorliegen von nachweislich erfolgter häuslicher Gewalt. In allen anderen Fällen wurde den Beteiligten lediglich noch Informationsmaterial per Post zugestellt. Damit die Fachstelle wieder alle geforderten Leistungen erbringen kann, muss eine Personalerhöhung bzw. -verschiebung geprüft werden.

3. Erhöhung der Bekanntheit der Opferhilfe (Art. 19 der Istanbul-Konvention)

Durch die Neugestaltung und die Erweiterung der Internetseite «www.opferhilfe-schweiz.ch» unter der Federführung des SODK-Generalsekretariats wird die Opferhilfe 2019 schweizweit bekannter gemacht. Diese Internetseite wird voraussichtlich im Frühjahr/Sommer dieses Jahres aufgeschaltet und propagiert.

Daneben wird die Präsenz der Opferhilfe im öffentlichen Raum in der gesamten Zentralschweiz immer wieder durch Plakatkampagnen von «agredis» verstärkt.

Auch die Zuger Polizei weist auf ihrer Homepage prominent und in mehreren Sprachen auf die Hilfsangebote in Fällen von häuslicher Gewalt hin. Auch das physisch vorliegende Informationsmaterial weist auf die vielfältigen Angebote im Bereich der Opferhilfe hin.

Daneben hat sich der Kanton Zug für eine national einheitliche Opferhilfe-Kurznummer eingesetzt. Leider wurde deren Einführung letztlich von der SODK und der KKJPD abgelehnt.

Die Bekanntheit der Opferhilfe im Kanton Zug soll auch in Zukunft vermehrt gestärkt werden (vgl. Beantwortung der Frage 6 nachfolgend).

4. Genügend Schutzunterkünfte (Art. 23 der Istanbul-Konvention)

Mit dem Angebot der Herberge für Frauen stehen im Kanton Zug grundsätzlich genügend Plätze zur Verfügung. In Phasen, in welchen die Kapazitätsgrenze an Plätzen überschritten wird, besteht eine enge Zusammenarbeit mit Angeboten umliegender Kantone, insbesondere dem Frauenhaus in Luzern. Insgesamt sind im Kanton Zug gemäss den Empfehlungen des Europarates aktuell genügend Plätze vorhanden.¹³

¹³ Der Europarat empfiehlt pro 10.000 Einwohner eine (Familien-)Unterkunft. Die Anzahl der Schutzunterkünften richtet sich auch nach dem tatsächlichen Bedarf (vgl. Erläuternder Bericht zur Konvention vom 11. Mai 2011, <https://rm.coe.int/1680462535>, N 135).

5. Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt und Dokumentation von Schlägen und Verletzungen und Spuren der Gewalt (Art. 25 der Istanbul-Konvention)
Die Zuger Polizei nimmt die Aufgabe als Kriseninterventionsstelle gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB wahr (§ 17 Abs. 1 PolG). Die Fachstelle Häusliche Gewalt übernimmt diese Aufgabe und vermittelt Opfer an die entsprechenden Institutionen. Durch die kleinräumlichen Verhältnisse und die gute Vernetzung der Fachstelle Häusliche Gewalt mit anderen privaten und öffentlichen Institutionen hat sich in den letzten Jahren eine funktionierende Praxis entwickelt. Dazu beigetragen haben auch die zwischenzeitlich institutionalisierten Aus- und Weiterbildungen in Schulen, Spitälern, Krippen und Fachgremien. Dabei arbeitet die Zuger Polizei bei der medizinischen Versorgung von Gewaltopfern insbesondere mit dem Kantonsspital Zug sowie gegebenenfalls dem Kinderspital Zürich zusammen.

6. Gewaltbetroffene Kinder: Unterstützung und Berücksichtigung der Gewalt in Besuchs- und Sorgerechts-Entscheiden (Art. 26, 31 und 56 der Istanbul-Konvention)
Auf eine altersgerechte Beratung wird bereits bei der Aus- und Weiterbildung der Polizistinnen und Polizisten ein grosses Augenmerk gelegt. Zudem prüft die Fachstelle Häusliche Gewalt die Einhaltung der Vorgaben bei der Zuger Polizei und greift bei Bedarf korrigierend ein. So werden auch audiovisuell durchgeführte Einvernahmen (sog. OHG-Videoeinvernahmen) nur durch Mitarbeitende der Kriminalpolizei durchgeführt, die über eine spezielle Ausbildung verfügen.

Ferner wird auch seitens KESB via Kinderschutzmassnahmen (z.B. mit Beistandschaften) ein besonderer Schutz sichergestellt.

7. Gesamtschweizerische Bildung (Art. 14 der Istanbul-Konvention)
Ab dem Schuljahr 2019/20 werden alle Zuger Schulen mit dem Lehrplan 21 arbeiten. Sodann bestehen seitens Zuger Polizei Aus- und Weiterbildungsangebote zum Umgang mit Verdachtslagen bei häuslicher Gewalt und Sexualdelikten insbesondere an der Pädagogischen Hochschule Zug, bei Krippenleiterinnen und -leitern sowie Lehrpersonen.

Frage 4 a) Wurden jene Stellen, die mit Opfern von häuslicher Gewalt oder mit Gewaltbetroffenen zu tun haben (Polizei, Justiz, Beratungsstellen, Soziale Dienste, usw.), zum Thema Istanbul-Konvention geschult und ausgebildet?

b) Wenn nein, ist dies noch geplant?

Um der «Gewalt gegen Frauen und Opfer von häuslicher Gewalt» wirksam begegnen zu können, ist eine institutionalisierte Vernetzung der involvierten Stellen und Institutionen notwendig. Aus diesem Grund besteht im Kanton Zug – wie bereits erwähnt – seit 2015 ein Runder Tisch zum Thema «Häusliche Gewalt / Menschenhandel». An diesem nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Zuger Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Amt für Migration, der Opferhilfestelle, der Opferberatungsstelle, der Stiftung Männer Beratung Gewalt und der Herberge für Frauen teil. Einmal jährlich findet ein Austausch statt, um das spezifische Know-how zum Thema zu sichern und zu erweitern. Die einzelnen Stellen bilden sich zudem jeweils eigenständig zum Thema weiter. Darüber hinaus sorgt die Zuger Polizei mit den erwähnten, zwischenzeitlich institutionalisierten Aus- und Weiterbildungen in Schulen, Spitälern, Krippen und Fachgremien für einen entsprechenden Wissenstransfer.

Frage 5 a) Wie viele aufenthaltsrechtliche Härtefälle sind in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eingegangen?

b) Wie viele davon wurden abgelehnt, wie viele als Härtefälle anerkannt? Bitte um eine Zusammenstellung der Anzahl Fälle in den letzten fünf Jahren.

In den Jahren 2014 bis 2018 wurden im Kanton Zug insgesamt 8 Gesuche um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit erlittener häuslicher Gewalt begründet. Davon wurden vom AFM 2 als Härtefälle anerkannt und bewilligt, 5 abgelehnt und 1 durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) verweigert. Dabei erfolgten die Ablehnungen oder Verweigerung entweder weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bejahung der häuslichen Gewalt nicht gegeben waren (bspw. Intensität) oder mangels hinreichendem Nachweis von häuslicher Gewalt:

- 2014: 2 Gesuche, 1 Ablehnung, 1 Verweigerung (diese ist beim Bundesgericht hängig),
- 2015: 1 Gesuch, 1 Ablehnung (rechtskräftig),
- 2016: 2 Gesuche, 1 Gutheissung, 1 Ablehnung (alles rechtskräftig),
- 2017: kein Gesuch,
- 2018: 3 Gesuche, 1 Gutheissung, 2 Ablehnungen (1 Ablehnung ist beim Regierungsrat, 1 Ablehnung beim Verwaltungsgericht hängig).

Frage 6 a) Sind für die Zukunft zusätzliche Massnahmen für Prävention und Intervention geplant?

b) Wenn ja, welche? Wenn Nein, bitte begründen, warum darauf verzichtet wird.

Das Thema ist für den Zuger Regierungsrat sehr aktuell. Aufgrund der Zunahme von Fällen häuslicher Gewalt soll bei deren Bekämpfung ein Schwerpunkt gesetzt werden. So laufen bei der Sicherheitsdirektion Abklärungen zu verschiedenen Massnahmen zur Prävention und Intervention. Es ist beispielsweise heute schon vorgesehen, die Thematik der Häuslichen Gewalt an der Zuger Messe 2019 schwerpunktmässig zu präsentieren. Dazu wird der Stand der Zuger Polizei entsprechend gestaltet und die Bevölkerung damit noch mehr sensibilisiert. Nebst der kantonalen Opferberatungsstelle wird auch die Gewaltberatungsstelle «agredis» zu gewissen Zeiten am Stand präsent sein.

Auch die Opferberatungsstelle eff-zett plant für die Zukunft vermehrte Informations- und Präventionsaktionen. Zum einen ist ein engeres Zusammenwirken mit der Polizei vorgesehen, zum anderen ein koordinierter und regelmässiger Austausch mit Schulen/Ausbildungsstätten, sozialen und kirchlichen Diensten sowie weiteren ambulanten und stationären Zuger Einrichtungen.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 7. März 2019

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart